

**Dokumentation
zur Kulturförderabgabe**

Telefon 0221 / 221-96913
Telefax 0221 / 221-22907
(Für Rückfragen bei der Stadt Köln)

Dokumentation

gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln. Nach dieser Vorschrift kann der Beherbergungsbetrieb davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der Beherbergungsmöglichkeit vom Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn erfolgt ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beherbergung privaten Zwecken dient.

Der Beherbergungsbetrieb muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung absieht, dokumentieren.

Dementsprechend bestätigen wir für unseren Beherbergungsgast,

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

dass für dessen Aufenthalt in Köln vom _____ bis _____

die Buchung vom Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn erfolgt ist und keine Anhaltspunkte für einen privaten Zweck vorgelegen haben oder erkennbar waren. Dementsprechend erfolgte keine Abwälzung der Kulturförderabgabe auf den Beherbergungsgast.

Ort und Datum

Unterschrift des Beherbergungsbetriebes

Familienname des Unterschreibenden

Vorname des Unterschreibenden

Hinweis zum Datenschutz

Diese Dokumentation des Beherbergungsbetriebes dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln. Die erhobenen Daten sind auf Anforderung an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln weiterzuleiten.

Weitere Hinweise

Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung oder die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Köln ohne die Übernachtung nicht möglich oder zumutbar wäre. Dies ist beispielweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an den vom Wohnort verschiedenen Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die gewerbliche oder die freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann diese Dokumentation auf ihre Richtigkeit überprüfen. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Dokumentation kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.